

Satzung des Vereins Delwe-DSL

(nachfolgend „Verein“ genannt)

- §1: Name, Sitz und Zweck
- §2: Finanzielle Mittel
- §3: Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge
- §4: Beendigung der Mitgliedschaft
- §5: Organe des Vereins
- §6: Der Vorstand
- §7: Kassenprüfung
- §8: Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung
- §9: Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §10: Haftung des Vereins und des Vorstands
- §11: Sonderregelungen
- §12: Auflösung des Vereins, Liquidatoren
- §13: Schiedsvertrag
- §14: Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

a) Der Name des Vereins lautet „Delwe-DSL“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“

b) Sitz des Vereins ist 67813 St. Alban

c) Der Zweck des Vereins ist die Schaffung sowie die Unterhaltung eines Breitband-Internetanschluss für alle Einwohner von St. Alban sowie der bestehenden Netart-Kunden Stand heute.

d) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Den Aufbau eines 5 GHz Funk-DSL-Netzes für Sankt Alban,
- Die Montage und Inbetriebnahme einer Funk-DSL-Anlage
- Betrieb, Wartung und Betreuung der Funk-DSL-Anlage durch den Verein

§ 2 Finanzielle Mittel des Vereins

a) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Umlagen, Spenden und Zuwendungen.

b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

a) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

b) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

c) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung einer Aufnahmegebühr. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

d) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer monatlichen Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Monatsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft kann frühestens 24 Monate nach Inbetriebnahme der neuen 5 oder 10Mbit Standleitung beendet werden. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch jeweils um 12 Monate wenn Sie nicht 4 Monate vor Ablauf dieser Zeit gekündigt wurde.

Bei Umzug in einen anderen Ort kann die Mitgliedschaft binnen 4 Monaten, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft von 24 Monaten, beendet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, kann jedoch vom Rechtsnachfolger weitergeführt werden.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

c) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei Beiträgen oder mehr in Rückstand ist. Zuvor hat der Vorstand das betroffene Vereinsmitglied schriftlich anzumahnen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

e) Ein Mitglied kann ebenfalls durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn der persönliche Zugang zum Funknetz Dritten, die nicht im Haushalt des Mitglieds leben und/oder wohnen Zugang zum Funknetz erhalten.

f) Bei illegalen Handlungen und Straftaten, die in Verbindung mit dem vereinseigenen Funknetz begangen wurden, ist der Verein dazu verpflichtet sämtliche Benutzerdaten ermittelnden Behörden zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

a) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart einem Schriftführer sowie drei Beisitzern, wobei das Vereinsmitglied, auf dessen Grundstück die Vereinsseideanlage installiert ist, geborenes Vorstandsmitglied ist.

b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

c) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit zweiten Vorsitzenden.

d) Rechtsgeschäfte des Vorstands ab einem Geschäftswert von 4000€ sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

e) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Die Führung der laufenden Geschäfte,
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- Die Buchführung,
- Die Erstellung des Jahresberichts,
- Die Vorbereitung und
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie des Monatsbeitrags und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

b) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

c) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Haftung des Vereins und des Vorstands

Der Verein sowie der Vorstand haftet gegenüber seinen Mitgliedern grundsätzlich nicht für Vermögensschäden, die diese in Verbindung mit der Nutzung des Vereinsfunknetzes erleiden. Insbesondere gilt dies für Schäden, die durch einen Ausfall des Funknetzes oder durch die Verbreitung bzw. den Zugang zu schädlichen Programmen (Viren, Dialer, Trojaner usw.) oder vertraulichen Daten für das Funknetz entstehen können. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich ebenfalls auf die zur Verfügung stehende Geschwindigkeit des Funknetzes, die von externen Faktoren abhängig ist.

§ 11 Sonderregelungen

a) Der Verein nutzt die DSL-Standleitung der Firma Bio-Solar-Haus, die die hieraus entstehenden Kosten dem Verein in Rechnung stellt. Um den Geschäftsbetrieb der Firma Bio-Solar-Haus sicherzustellen werden durch Systemeinstellungen 2MBit dieser Leistung hierzu der Firma garantiert. Sofern diese Leistung nicht in Anspruch genommen wird stehen diese Kapazitäten ebenfalls dem Verein zur Verfügung.

b) Grundsätzlich steht jedem Vereinsmitglied ein datenvolumenunabhängiger DSL - Funkzugang zum Internet zur Verfügung.

c) Im Sinne aller Vereinsmitglieder wird die Übertragungsgeschwindigkeit ab einem monatlichen Datenaufkommen von 5000 Megabyte auf maximal 1MBit für den restlichen Monat reduziert.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

a) Zur Auflösung des Vereins ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung notwendig, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

b) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde St. Alban, die es entweder zu dem in § 1 der Satzung definierten Zweck oder unmittelbar zu einem gemeinnützigen oder karitativen Zweck verwenden muss.

c) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

§ 13 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

a) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schiedsvereinbarung

Gemäß § 13 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende Schiedsvereinbarung:

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigungen, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§3 Zusammensetzung des Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des §1035 (3) ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichtes auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei des Vorsitzenden. Besteht einer Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

